



NIEDERLANDE¹

Stand 1. Januar 2022

Inhalt

| | |
|---|---|
| Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens | 1 |
| Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung Ziff. IV) | 2 |
| Formular R - NL 1 (810) | |
| Formular R - NL 1 (810) a | |

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

| Art der Einkünfte | niederländische Steuer | | Entlastung durch Abkommen | | | Bemerkungen unter Ziff. |
|--|------------------------|--------|---------------------------|-------|-------------------------|-------------------------|
| | Bezeichnung | Satz % | um % | auf % | Verfahren | |
| Dividenden an | | | | | | |
| – Gesellschaft mit Beteiligung ab 10 % | Dividendbelasting | 15 | 15 | 0 | Entlastung / Erstattung | |
| – Vorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen | Dividendbelasting | 15 | 15 | 0 | Entlastung / Erstattung | |
| – Übrige | Dividendbelasting | 15 | - | 15 | | |
| Zinsen aus | | | | | | |
| – Gewinnobligationen | Dividendbelasting | 15 | - | 15 | Entlastung / Erstattung | II 1 |
| – anderen Forderungen | - | - | - | 0 | - | II 1 |
| Lizenzgebühren | - | - | - | 0 | - | |
| Pensionen und Renten | Einkommenssteuer | 15 | | 15 | | II 2 |

II. Besonderheiten

1. Zinsen unterliegen in den Niederlanden keiner Quellensteuer. Zinsen aus gewissen hybriden Anleihen werden jedoch nach innerstaatlichem Recht und damit unter dem Abkommen wie Dividenden behandelt (vgl. Ziff. XI des Protokolls zum Abkommen).

2. Pensionen und Sozialversicherungsrenten an ausserhalb der Niederlande domizilierte Personen werden in den Niederlanden nach dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert. Ab dem 1. Januar 2021 sind Pensionen und Renten der Sozialversicherung einer Besteuerung in den Niederlanden

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

unterstellt, aber die Steuer darf bei wiederkehrenden Leistungen 15 % des Bruttobetrags der Zahlung nicht übersteigen. In der Schweiz werden 2/3 des Nettobetrags der Pension ebenfalls besteuert.

III. Verfahren

1. Entlastung:

Eine Entlastung von der niederländischen Quellensteuer auf Dividenden von 15 % kann unabhängig von der Beteiligungshöhe bis auf die vom Abkommen vorgesehene Sockelsteuer beantragt werden.

- a. Für Beteiligungen unter 10 % kann das Formular IB 92 Universeel (abrufbar auf der Internetpräsenz der niederländischen Steuerbehörden www.belastingdienst.nl) verwendet werden.
- b. Schweizerische Gesellschaften mit Beteiligungen an niederländischen Gesellschaften von mehr als 10 % des Kapitals gemäss Art. 10 Abs. 3 des Abkommens bzw. von mehr als 25 % gemäss § 15 des Zinsbesteuerungsabkommens sind gehalten, die ausschüttende niederländische Gesellschaft zu kontaktieren, welche bei den zuständigen Behörden um die Entlastung an der Quelle ersucht.

2. Erstattung:

Die Erstattung der bereits an der Quelle erhobenen niederländischen Quellensteuer auf Dividenden von 15 % kann nachträglich im vom Abkommen vorgesehenen Umfang zurückerstattet werden. Die Frist für die Beantragung der Rückerstattung beträgt fünf Jahre. Der Antrag ist wie folgt zu stellen:

- a. Für Beteiligungen unter 10 % kann das Formular IB 92 Universeel (abrufbar auf der Internetpräsenz der niederländischen Steuerbehörden www.belastingdienst.nl) verwendet werden. Ebenfalls gebräuchlich ist das unter dem vormaligen Abkommen mit den Niederlanden verwendete Formular R-NL 1 (810).
- b. Schweizerische Gesellschaften mit Beteiligungen an niederländischen Gesellschaften von mehr als 10 % des Kapitals gemäss Art. 10 Abs. 3 des Abkommens bzw. von mehr als 25 % gemäss § 15 des Zinsbesteuerungsabkommens beantragen die Rückerstattung der niederländischen Quellensteuer auf Dividenden mit dem unter dem vormaligen Abkommen mit den Niederlanden verwendeten Formular R-NL 1 (810) oder durch formlose Kontaktaufnahme mit der ausschüttenden niederländischen Gesellschaft.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>